

Mitteilung des Senats

vom 13. Dezember 1910.

Inhaltsverzeichnis.

1. Zusatzvertrag zu der Übereinkunft der drei freien Hansestädte, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht.....	S. 1387.
2. Budget der außerordentlichen Verwendungen für das Rechnungsjahr 1910.....	" 1388.
3. Inventar für das Städtische Museum.....	" 1388.
4. Unterhaltungsarbeiten für das Städtische Museum.....	" 1388.
5. Nachversicherung der jahrgeldberechtigten Angestellten des bremischen Staats auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes.....	" 1391.

1. Zusatzvertrag zu der Übereinkunft der drei freien Hansestädte, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht.

Nach § 14 der Übereinkunft, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht vom 22. Mai 1908 (Gesetzbl. S. 139), wird das Gehalt und das Ruhegehalt der Mitglieder dieses Gerichts am fünfzehnten jedes Monats für den laufenden Kalendermonat gezahlt. Diese Bestimmung gilt nach §§ 24 und 30 auch für die nicht richterlichen Beamten des Oberlandesgerichts und den Oberstaatsanwalt. Die Übereinkunft hatte sich in dieser Beziehung der Gehaltsordnung für die hamburgischen Staatsbeamten angeschlossen, indem sie die Gleichheit der Lebensverhältnisse berücksichtigte, die für die an demselben Orte wohnenden Beamten besteht. Nunmehr ist aber die hamburgische Gehaltsordnung, durch Gesetz vom 23. September d. J., dahin geändert worden, daß das Gehalt der Beamten, statt am fünfzehnten, am ersten jedes Monats im voraus gezahlt wird. Es erschien daher angezeigt, einer vom Senate von Hamburg gegebenen Anregung folgend, auch die Bestimmung des § 14 Absatz 1 der Übereinkunft entsprechend zu ändern. Demgemäß ist von den Kommissaren der Senate der anliegende Zusatzvertrag, vorbehaltlich der Ratifikation, abgeschlossen worden.

Indem der Senat darauf hinweist, daß die in diesem Vertrage enthaltene Regelung der für die Zahlung des Gehalts der bremischen Beamten geltenden Bestimmung entspricht, ersucht er die Bürgerschaft, zu der Ratifikation des Zusatzvertrages ihre Genehmigung zu erteilen.

Zusatzvertrag zu der Übereinkunft der drei freien Hansestädte vom 22. Mai 1908, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht. Anlage.

Nachdem die Senate der drei freien Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck für Verhandlungen zum Zwecke der Abänderung des § 14 Abs. 1 der Übereinkunft vom 22. Mai 1908, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht, zu ihren Kommissaren bestellt haben

der Senat der freien Hansestadt Bremen
Herrn Bürgermeister Dr. Alfred Dominicus Pauli,
der Senat der freien und Hansestadt Hamburg
Herrn Senator Dr. Bruno Luis Schaefer,
der Senat der freien und Hansestadt Lübeck
Herrn Senator Dr. Emil Ferdinand Fehling,

ist von diesen Kommissaren der nachstehende Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation der Senate abgeschlossen worden:

Der § 14 Abs. 1 der Übereinkunft vom 22. Mai 1908, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht, erhält folgende Fassung:

Das Gehalt und das Ruhegehalt werden in monatlichen Teilbeträgen am ersten Tage jedes Monats im voraus gezahlt.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag in dreifacher Ausfertigung von den Kommissaren eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Bremen, Hamburg und Lübeck, den 12. November 1910.

(L. S.)

(gez.) **Pauli.**

(L. S.)

(gez.) **Schaefer Dr.**

(L. S.)

(gez.) **Fehling Dr.**

2. Budget der außerordentlichen Verwendungen für das Rechnungsjahr 1910.

Der Senat stimmt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 2. November d. J. zu.

3. Inventar für das Städtische Museum.

4. Unterhaltungsarbeiten für das Städtische Museum.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau, hat über die oben bezeichneten Gegenstände die anliegenden Berichte erstattet. Die Finanzdeputation hat erklärt, daß sie gegen die Nachbewilligungsanträge keine Einwendungen zu erheben habe, weil die baldige Eröffnung des Handelsmuseums dringend wünschenswert und hierzu die beantragten Nachbewilligungen unbedingt erforderlich seien. Der Senat stimmt den Anträgen der Baudeputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage zu Nr. 3.

Bericht, betreffend Inventar für das Städtische Museum.

Im Anschluß an ihre Vorlage vom 14. Februar 1910 (Verhdlg. S. 146) überreicht die Baudeputation, abermals im Einvernehmen mit der Behörde für das Städtische Museum, einen Kostenschlag über Sammlungsschränke, Glaskästen und Postamente, der mit 73 500 M abschließt.

Zur Begründung des Antrages, diese Summe auf das laufende Budget nachzubewilligen, teilt sie folgenden Bericht des Direktors des Städtischen Museums mit:

„Herrn Bürgermeister Dr. Barkhausen.

Auf die mir gestern vorgelegte Frage, ob das Museum eventuell eröffnet werden könnte, auch wenn die noch notwendigen Schränke nicht geliefert werden, hätte ich folgende Ausführungen zu machen.

Würde unser Museum zu dem Typus gehören, nach dem derartige Institute bisher ausgestaltet zu werden pflegten, so würde sich die Frage nicht unbedingt verneinen lassen; denn es würde möglich sein, die einzelnen Säle oder Zimmer, in denen die Sammlungen für gewöhnlich Aufstellung finden, zu sperren, soweit sie nicht genügend mit Schränken besetzt werden können.

Ein solches Verfahren wäre in unserem Museum ausgeschlossen. Es besteht nicht aus einzelnen Sälen, sondern bildet einen einheitlichen, zusammenhängenden Raum, der unzweifelhaft gegenüber anderen Instituten als ein Vorzug zu betrachten ist, für die Aufstellung jedoch nicht unbedeutende Schwierigkeiten bietet. Es wird ohne weiteres einleuchten, daß wir in einem solchen Ausstellungsraum unmöglich einzelne Teile durch Wände, Vorhänge, Stricke usw. absperren können, weil dadurch der Eindruck des Ganzen unweigerlich verloren gehen würde. Der Plan des Museums ist derartig entworfen, daß sich die einzelnen Gruppen des ausgestellten Materials nicht nur organisch so aneinander gliedern, daß die eine durch die andere bedingt wird, sondern daß diese auch so gefügt sind, daß durch den Ausfall eines Gliedes das Ganze auseinanderfallen würde.

Dazu kommt, daß entsprechend dem Gange der Arbeiten, wie sie uns durch den Verlauf des Baues geradezu vorgeschrieben waren, zunächst nur das erste und

zweite Obergeschoß mit Schränken besetzt werden konnten; im Erdgeschoß war dies erst viel später angängig, nämlich dann, als im Laufe des Sommers die Zahl der Bauhandwerker sich dort so verminderte, daß wir es einerseits wagen konnten, die in Kisten verwahrten Objekte auszupacken, um sie auf ihre Qualität und Quantität hin zu prüfen, andererseits es uns ermöglicht wurde, Modelle von Schränken usw. aufzubauen und ihre ästhetische Wirkung in bezug auf den Gesamteindruck des Licht- hofs usw. zu beurteilen. Daraus ergab es sich, daß die letzten Besprechungen über die noch ausstehenden Schränke hier nicht vor Anfang August ds. Js. vorgenommen werden konnten.

Es erklärt sich daher, daß die Mehrzahl der noch fehlenden Schränke im Erdgeschoß nötig ist, dort also, wo der Schwerpunkt unseres Museums, sozusagen sein dekoratives Moment, liegt. Würden wir diese Schränke nicht bekommen, so wären wir gezwungen, auf die Ausstellung eines großen Teiles von Sammlungen zu verzichten, die durchaus notwendig sind, um das Ganze nicht als Stückwerk erscheinen zu lassen. Es würden z. B. bei Japan, China und Korea für die Kulturgeschichte dieser Länder höchst wichtige Abschnitte nicht berücksichtigt werden können (u. a. das Gebiet der täglichen Ernährung und Haushaltung; Objekte des Kultes, Szenen aus dem Straßenleben, die offenbar von großer Wirkung sein werden; die wundervollen Figurenzüge — Hochzeits-, Leichen- und Mandchuren- Zug — von 15 bzw. 11 m Länge). Siam, Birma und Aino, ebenso unsere reichhaltige Sammlung von Webegeräten, ferner die Wollabteilung würden ganz ausschalten müssen. Unsere Kollektionen vom Festland Neu-Guinea würden wir nur zu einem Viertel aufstellen können.

Hierzu kommt noch ein anderer höchst wichtiger Umstand. Die Trennung der einzelnen Abteilungen bzw. geographischen Gebiete, die in anderen Museen durch das Unterbringen der Sammlungen in einzelnen Sälen durchgeführt wird, ist bei uns einzig und allein mit Hilfe von Schränken möglich; unter den von diesen noch erbetenen befindet sich eine ganze Anzahl solcher trennenden Schränke, so zwischen den Sammlungen aus China und Samoa, aus Neu-Guinea und Afrika, aus Siam und Birma, von den Aino und den Admiralitäts-Inseln. Fallen diese fort, so stoßen zwei ganz verschiedene Kulturen unvermittelt aufeinander und würden damit, namentlich für den Kenner, ein ganz unerträgliches Bild gewähren.

Für einzelne Abteilungen fehlt uns überhaupt noch jegliches Schrankmaterial, so für die Mittelmeerländer, für das Aquarium, für die Fischereiausstellung, und als durchaus ungenügend ist dieses zu bezeichnen in der Schiffsmodell-Abteilung, in der ägyptischen, in der prähistorischen Abteilung etc.

Fasse ich zusammen, so würde das Museum nach Verweigerung des oben als notwendig bezeichneten Schrankmaterials ein Torso bleiben und in der Reihe seiner Schwester-Institute nicht den Rang einnehmen können, der ihm in Anbetracht seiner übrigen Qualitäten gebühren würde, und namentlich der Sachverständige könnte sich leicht veranlaßt fühlen, auf die dadurch hervorgerufenen Mängel mit Bedauern hinzuweisen.

In dem alten Museum wurden für Inventar und Sammlungsschränke ca. 300 000 M. aufgewendet. In dem Anbau hat das Inventar 89 000 M. gekostet (wovon aber auch die gesamten Verdunkelungsvorrichtungen und Vorhänge im alten Museum angefertigt worden sind), und für Ausstellungsschränke wurden bis dahin nur 150 000 M. bewilligt, woraus sich ergibt, daß selbst, wenn die jetzt noch erbetenen 60—70 000 M. hinzukommen, die Gesamtsumme keineswegs jene für das alte Museum verbrauchte übertrifft, wobei zu bedenken ist, daß der durch den Anbau gewonnene Ausstellungsraum ganz bedeutend größer ist als der bisherige im alten Museum, und daß die Preise der Schränke nicht unerheblich gestiegen sind. Ich betone dabei, daß die bisher gelieferten Schränke einzig und allein nach Maßgabe des praktischen Bedarfs, nur als Schutz für die auszustellenden Objekte, hergestellt wurden, ohne jeden überflüssigen Aufwand oder gar Luxus.

Schließlich glaube ich auch das sagen zu dürfen, daß die in unserem Institut gemachten Aufwendungen im Verhältnis zu anderen neuen Museen geradezu als

niedrige zu bezeichnen sind, wobei ich immer wieder von neuem darauf hinweise, daß bei uns in einer einzigen Anstalt vereinigt ist, was sich in anderen Städten auf fünf bis sechs einzelne Institute verteilt.

Bremen, den 12. November 1910.

(gez.) **Schaninsland.**

Die bisher bewilligten Mittel für Sammlungsschränke sind nahezu aufgebraucht. Die noch erforderlichen eisernen Ausstellungsschränke sind unter dem Vorbehalt, daß die Mittel dafür bewilligt werden, zum größten Teil bereits ausgeschrieben und werden etwa 57 900 M kosten. Die übrigen Schränke, Glaskästen, Podien usw., die von der Museumsleitung noch als notwendig bezeichnet werden, sind auf rund 32 000 M veranschlagt. Insgesamt sind die in dem anbei erfolgenden Kostenanschlag B nachgewiesenen Mittel von 91 500 M erforderlich. Um indessen die Nachforderung in den engsten Grenzen zu halten, sind von der Museumsleitung alle Inventargegenstände, die allenfalls noch ein oder zwei Jahre entbehrt werden können, zurückgestellt worden. Hiernach ist der Kostenanschlag A aufgestellt worden, der nur das unbedingt sogleich Notwendige enthält.

Die Baudeputation beantragt im Einvernehmen mit der Behörde für das Städtische Museum, für das Inventar für das Städtische Museum 73 500 M nachzubewilligen. Auch bittet sie, die Beschlußfassung über diesen Antrag so zu beschleunigen, daß jedenfalls der größere Teil der Schränke noch vor Weihnachten vergeben werden kann.

Bremen, den 5. Dezember 1910.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau.

(gez.) **Nebelthau.** (gez.) **Ed. Achelis.**

Anlage zu Nr. 1.

Bericht, betreffend Unterhaltungsarbeiten für das Städtische Museum.

Bei der Sammlung der Anträge zum Kapitel III: Unterhaltung der öffentlichen Gebäude des Spezialbudgets Hochbau für 1911 haben sich für das Städtische Museum folgende Anträge ergeben:

- | | |
|---|-----------------|
| 1) Für die Instandsetzung des Glasdaches und der Oberlichte über dem alten Lichthof. | M 2 900,— |
| 2) Für die Herstellung eines Oberlichtes über den geologischen und mineralogischen Sammlungen | " 700,— |
| 3) Für die Instandsetzung des Daches über dem Auditorium | " 250,— |
| 4) Für die Vergitterung der Fenster in der ehemaligen Hausmeisterwohnung | " 150,— |
| 5) Für 5 Flaggen und Masten | " 1 375,— |
| 6) Für die Erneuerung der Fenstervorhänge im Auditorium | " 200,— |
| | <hr/> M 5 575,— |

Zur Begründung dieser Anträge ist anzuführen:

Zu 1) Sämtliche Oberlichte des alten Museums, namentlich das äußere Glasdach über dem alten Lichthof, sind an vielen Stellen undicht, so daß bei starkem oder andauerndem Regen Wasser in das Museum eindringt und die Ausstellungsgegenstände, besonders im Lichthof, ernstlich gefährdet. Die Oberlichte müssen daher einer gründlichen Ausbesserung unterzogen werden. Gleichzeitig sollen alle Eisenteile von Rost gereinigt und neu gestrichen, auch zersprungene Scheiben, soweit es ohne erhebliche Aufkosten möglich ist, durch neue ersetzt werden. Die Kosten sind auf 2 900 M veranschlagt.

Zu 2) Durch den Anbau des neuen Lichthofs sind die Räume im zweiten Obergeschoß, in denen die geologischen und mineralogischen Sammlungen untergebracht sind, so verdunkelt worden, daß die Sammlungen, die an und für sich einer guten Beleuchtung bedürfen, an trüben Tagen überhaupt nicht besichtigt werden können. Es wird deshalb beantragt, hier ebenso, wie es über der botanischen Abteilung schon geschehen ist, ein Einfalllicht einzubauen. Hierdurch werden etwa 700 M. Kosten entstehen.

Zu 3) Das Dach über dem Auditorium ist schadhaft und undicht. Für die erforderlichen Ausbesserungsarbeiten, den Einbau von zwei Dachfenstern und die Instandsetzung der Rinnen sind etwa 250 M. erforderlich.

Zu 4) Die ehemalige Hausmeisterwohnung sollte ursprünglich dem Heizer als Wohnung überwiesen werden. Deshalb sind hier die Fenster nicht wie im übrigen Kellergeschoß vergittert worden. Da die Absicht, diese Wohnung als solche weiterhin zu benutzen, aufgegeben ist, so muß die Vergitterung der Fenster hier nachgeholt werden. Die Kosten betragen etwa 150 M.

Zu 5) Für die Vorderfront sind drei, für die Hinterfront zwei, im ganzen also fünf Flaggenmasten einschließlich Flaggen zu beschaffen; diese werden etwa $5 \cdot 275 = 1375$ M. kosten.

Zu 6) Die Fenstervorhänge im Auditorium und in den Räumen, die dem naturwissenschaftlichen Verein und der geographischen Gesellschaft überwiesen sind, sind vollständig zerrissen und müssen durch neue ersetzt werden. Hierfür sind etwa 200 M. aufzuwenden.

Allgemein wird der Wunsch sein, daß in dem Museum nicht alsbald nach seiner Wiedereröffnung abermals mit Bauarbeiten begonnen wird.

Die Baudeputation beantragt daher im Einvernehmen mit der Behörde für das Städtische Museum, daß die für das Rechnungsjahr 1911 in Aussicht zu nehmenden Unterhaltungsarbeiten schon jetzt ausgeführt, und die Kosten in Höhe von 5575 M. auf das laufende Budget nachbewilligt werden.

Bremen, den 24. Oktober 1910.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau.

(gez.) **Nebelthau.** (gez.) **Ed. Adelsis.**

5. Nachversicherung der jahrgeldberechtigten Angestellten des bremischen Staats auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes.

Nach § 5, Absatz 1, des Invalidenversicherungsgesetzes unterliegen der Versicherungspflicht u. a. nicht Beamte der Bundesstaaten und der Kommunalverbände, sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente gewährleistet ist. Bis vor ca. zwei Jahren haben alle Beteiligten angenommen, daß die Bestimmung des § 5 cit. auf die jahrgeldberechtigten Angestellten des bremischen Staates Anwendung finde; denn durch § 61 des bremischen Beamtengesetzes vom 1. Februar 1894 war diesen im Falle der Dienstunfähigkeit ein Anspruch auf eine lebenslängliche Rente — Jahrgeld — gewährleistet, wenn sie nach vollendetem fünfundsiebenzigsten Lebensjahre während zwanzig Jahre eine jahrgeldberechtigte Dienststelle bekleidet hatten. Im Oktober 1908 hat das Reichsversicherungsamt jedoch anders entschieden. Ein bremischer jahrgeldberechtigter Angestellter, der bei seiner Anstellung 17½ Jahre alt war, ist vom Reichsversicherungsamt für versicherungspflichtig erklärt, da er erst nach 27½ Dienstjahren den Anspruch auf Jahrgeld hätte erlangen können, diese lange Wartefrist aber mit dem Begriff einer gewährleisteten Pensionsanwartschaft im Sinne des § 5 des Invalidenversicherungsgesetzes nicht vereinbar sei.

Diese Entscheidung hat wesentlich bei der inzwischen erfolgten Abänderung des Beamtengesetzes vom 1. Februar 1894 durch das Gesetz vom 23. März 1909 (Gesetzbl. S. 85 ff.) mitgewirkt. (Verhdlgn. 1909, S. 210 ff.). In § 61 daselbst

ist die zwanzigjährige Wartezeit jetzt auf eine zehnjährige beschränkt, und nach § 67 ist eine neue Bestimmung eingefügt, wonach im Falle der Invalidität dem Angestellten auf jeden Fall ein Jahrgeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse gewährt werden muß.

Die angeführte Entscheidung des Reichsversicherungsamts hat aber auch der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte Anlaß gegeben, nachdem Vergleichsverhandlungen an dem Widerspruch des Reichsversicherungsamts gescheitert waren, nunmehr die Nachholung der Markenverwendung für die jahrgeldsberechtigten Angestellten, soweit sie nicht etwa ausnahmsweise infolge besonderer Umstände von der Invalidenversicherungspflicht befreit sein sollten, zu verlangen. Die deswegen von der Polizeikommission geführten weiteren Verhandlungen haben zu einer Einigung darüber geführt, daß eine gesetzliche Verpflichtung des Staates zur nachträglichen Beitragsentrichtung hinsichtlich der in Betracht kommenden jahrgeldsberechtigten Angestellten nur für die Zeit vom 15. Oktober 1907 bis zum 23. März 1909 (dem Tage des Inkrafttretens des Abänderungsgesetzes zum bremischen Beamtengesetze vom 1. Februar 1894) besteht, da die Beiträge für die weiter zurückliegenden Zeiten inzwischen verjährt sind.

Nach einer Aufstellung der Polizeidirektion auf Grund der von den einzelnen Behörden eingeforderten Berichte beträgt die Gesamtsumme der danach nachzuzahlenden Beiträge ca. 24 000 M, deren Entrichtung nunmehr in die Wege zu leiten die Versicherungsanstalt die Polizeikommission ersucht hat. Die Hälfte dieser Beiträge würde den Jahrgeldsberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen noch jetzt von ihrem Gehalt abgezogen werden können. Jedoch ist nicht zu verkennen, daß dieser nachträgliche Abzug für sie eine erhebliche Härte bedeuten würde. Der Senat ist daher der Meinung und bittet die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten, daß für die jahrgeldsberechtigten Angestellten die nachzuzahlenden Beiträge ganz auf den Staat übernommen werden.

Die Frage der Deckung wird in der Weise zu regeln sein, daß die einzelnen in Betracht kommenden Behörden zur nachträglichen Verwendung der auf sie entfallenden Beiträge ermächtigt werden. Soweit die Mittel des laufenden Budgets einzelner Behörden dazu nicht ausreichend sind, werden diese die Nachbewilligung der fehlenden Beiträge zu beantragen haben.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, sich mit dieser Regelung der Angelegenheit einverstanden zu erklären.
